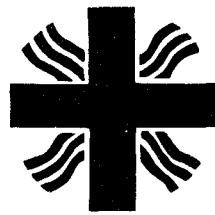


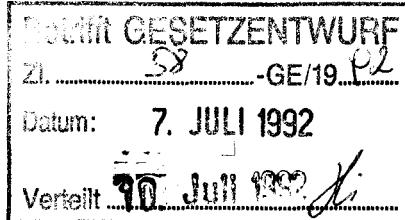
43/SN-174/ME



# Caritas

ÖSTERREICHISCHE  
CARITASZENTRALE

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 WIEN



Betr.: ZI. 44.170/41-9/1992

Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes;  
Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für  
die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz;  
Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame  
Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen

1992-07-06

*H. Haider*

Nibelungengasse 1, Postfach 114  
A-1011 Wien, Austria  
Telefon: 587 15 77  
Telefax: 587 15 77-13  
Telex: 1125 71 carit a

Bankverbindungen:  
Schelhammer & Schattera 132761  
Erste österr. Spar-Casse 000-84085  
Postsparkassenkonto 1260.007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundespflegegeldgesetz wird vonseiten der österreichischen Caritas grundsätzlich sehr begrüßt, da so die dringend erforderliche Solidarität der Gesellschaft mit den pflegebedürftigen Menschen durch Gesetz geregelt wird. Die angestrebte Beschlusffassung über diese Thematik bedeutet einen wichtigen sozialpolitischen Durchbruch.

Zu den oben angeführten Gesetzesentwürfen ist Ihnen eine Stellungnahme der Österreichischen Bischofskonferenz zugegangen, der sich die Caritas vollinhaltlich anschließt.

Diese Stellungnahme wurde nach eingehender Prüfung im Einvernehmen mit den Diözesancaritasstellen und anderen Institutionen, die auf dem Gebiet der praktischen Altenpflege Erfahrungen haben, erarbeitet. In den letzten Jahren hat sich die Caritas sowohl im ambulanten als auch im institutionellen Bereich verstärkt der alten und pflegebedürftigen Menschen angenommen.

Wir bitten daher den Nationalrat sehr dringend um Berücksichtigung der in der Stellungnahme enthaltenen konkreten Änderungsvorschläge.

Mit bestem Dank für die Möglichkeit der Mitsprache bei dieser wichtigen Gesetzesmaterie und freundlichen Grüßen

*Karl Schinko*

Ing. Karl Schinko  
Generalsekretär